

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1954 abgeändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969)

(L - 222/2 - XX)

Gemäß Art. 10 Abs. 2 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1954 (L-VG. 1954), LGBl. Nr. 50, „werden die Mitglieder des Landtages auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Lande Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem ersten Jänner des Wahljahres das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind“. Die Verfassungsbestimmung des § 43 der O. ö. Landtagswahlordnung 1961 (LWO. 1961), LGBl. Nr. 26, in der Fassung der LWO.-Novelle 1967, LGBl. Nr. 20, bestimmt hinsichtlich des passiven Wahlrechtes, daß bei der Wahl des Landtages „alle wahlberechtigten Männer und Frauen wählbar sind, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das sechsundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben“.

Das Wahlalter für die Wahl des Landtages ist nach diesen Bestimmungen des Landesverfassungsrechtes damit gleich den bisherigen einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsrechtes über das Wahlrecht zum Nationalrat (§§ 22 und 47 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246) geregelt.

In der Sitzung des Nationalrates am 26. Juni 1968 haben Abgeordnete aller im Nationalrat vertretenen Parteien gemeinsame Initiativanträge auf Novellierung des B-VG. 1929, der Nationalrats-Wahlordnung 1962 sowie des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, eingebracht, wonach sowohl hinsichtlich des aktiven als auch hinsichtlich des passiven Wahlrechtes für die Wahl zum Nationalrat das Wahlalter um jeweils ein Jahr herabgesetzt werden soll. Diese Initiativanträge wurden wie folgt begründet:

„Statistische Untersuchungen haben ergeben, daß ca. 44% der Präsenzdiener mit 19 Jahren, ca. 33% mit 20 Jahren, ca. 17% mit mehr als 20 Jahren und ca. 5% mit weniger als 19 Jahren den Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes absolvieren.

Fast die Hälfte der Wehrpflichtigen absolviert somit den Präsenzdienst vor Erreichung des aktiven Wahlalters. Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, daß ein junger Mann, der seiner Wehrpflicht nachkommt, auch als Vollbürger gewertet werden soll. Dies soll unter anderem auch in einer Herabsetzung des Wahlalters zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus hat sich das geistige Niveau der gesamten öster-

reichischen Jugend auf Grund der vermehrten Bildungsmöglichkeiten bedeutend gehoben, so daß auch aus diesem Grunde die Zuerkennung des aktiven Wahlrechtes in einem früheren Zeitpunkt als bisher gerechtfertigt erscheint.

Untersuchungen über das Wahlrecht in den Mitgliedstaaten des Europarates haben ergeben, daß in zahlreichen europäischen Ländern die Altersgrenze für das aktive und für das passive Wahlrecht gleich hoch angesetzt ist. Gegen eine allzu starke Differenzierung zwischen aktivem und dem passiven Wahlrecht spricht auch die Tatsache, daß im Betriebsrätegesetz bzw. in der Arbeiterkammer-Wahlordnung das passive Wahlrecht bedeutend niedriger angesetzt ist als in der Nationalrats-Wahlordnung.“

In der Sitzung des Nationalrates am 13. November 1968 wurden die diesen Initiativanträgen entsprechenden Gesetzesbeschlüsse gefaßt.

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG. 1929 „dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat“. Um dieser Bestimmung der Bundesverfassung zu entsprechen, muß daher im Hinblick auf die Herabsetzung des Wahlalters für die Wahl des Nationalrates auch das Wahlalter für die Wahl des Landtages herabgesetzt werden.

Durch das im Entwurf vorliegende Landesverfassungsgesetz soll in diesem Sinne der Art. 10 des L-VG. 1954 novelliert werden. Nach Z. 1 des Entwurfes wird das Wahlalter hinsichtlich des aktiven Wahlrechtes in Übereinstimmung mit der Novellierung des Bundesverfassungsrechtes um ein Jahr herabgesetzt. Gemäß Z. 2 des Entwurfes wird das Wahlalter hinsichtlich des passiven Wahlrechtes für die Wahl des Landtages um zwei Jahre herabgesetzt. Diese Erweiterung des passiven Wahlrechtes ist nach der vorangeführten Bestimmung des Art. 95 Abs. 2 B-VG. 1929 zulässig. Sie findet ihre Begründung vor allem darin, daß auch das Wahlalter hinsichtlich des passiven Wahlrechtes nach § 12 der Gemeindevahlordnung 1967, LGBl. Nr. 24, bereits mit vierundzwanzig Jahren festgesetzt ist.

Ergänzend wird schließlich noch bemerkt, daß die nach dem vorliegenden Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes vorgesehene Novellierung des L-VG. 1954 eine Anpassung der Bestimmungen der LWO. 1961 und der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961, LGBl. Nr. 29, über das Wahlalter erfordert.

Diese Anpassung wird mit entsprechenden Novellen dieser beiden Gesetze herbeizuführen sein.

Eine Novellierung der Gemeindevahlordnung 1967 ist im gegebenen Zusammenhang jedoch nicht erforderlich. Gemäß § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes hat nämlich, soweit das Lebensalter maßgeblich ist, jeder das aktive Wahlrecht bei der Gemeinderatswahl, der „das aktive Wahlrecht für die Wahl des o. ö. Landtages besitzt“; hinsichtlich des passiven Wahlrechtes

ist das Wahlalter, wie oben ausgeführt, ohnedies bereits mit vierundzwanzig Jahren festgesetzt.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz, mit dem das O. ö. Landesverfassungsgesetz 1954 abgeändert wird (Landesverfassungsgesetznovelle 1969), beschließen.

Linz, am 31. Jänner 1969

Hödlmoser

Obmann-Stellvertreter

Dr. Natzmer

Berichterstatler

Landesverfassungsgesetz

VOM

**mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1954 abgeändert wird
(Landes-Verfassungsgesetznovelle 1969)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1954, LGBL. Nr. 50, wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des Art. 13 Abs. 2 hat zu lauten:
„Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Lande Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“
2. Art. 10 Abs. 3 hat zu lauten:
„(a) Wählbar sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“